



Allgemeine Bedingungen für

Lieferung, Montage und Problemlösungen

(Stand: Januar 2014)

für die AMA-Group GmbH, AMA-Systems GmbH und AMA-Automation GmbH, zusammenfassend im nachfolgenden Dokument "AMA" genannt

Präambel

(1) Für Verträge zwischen AMA-und Bestellern gelten die nachfolgenden Allgemeinen Bedingungen, gegebenenfalls ergänzt durch spezielle schriftliche Vertragsbedingungen für einzelne Lieferungen und Leistungen. Dies gilt auch für zukünftige Verträge mit dem Besteller, und zwar auch ohne erneute ausdrückliche Bezugnahme auf die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen.

(2) Vertragsbedingungen des Bestellers finden auf diese Verträge keine Anwendung, es sei denn, AMA erkennt sie ausdrücklich schriftlich an. Ihrer Geltung wird im Übrigen, auch für zukünftige Verträge, widersprochen.

§ 1 Leistungen, Leistungsort

(1) AMA schuldet ausschließlich die im jeweiligen Vertrag mit dem Besteller sowie in Anlagen zu diesem Vertrag definierten Leistungen. AMA erbringt diese Leistungen an dem im genannten Vertrag nebst Anlagen festgelegten Leistungsort. Die Regelungen des § 6 dieser AGB bleiben unberührt.

(2) Sind von AMA Montagen geschuldet, so gelten gleichfalls nur die Leistungsdefinitionen gemäß Absatz 1. Insbesondere können von AMA oder beauftragten Unternehmen eingesetzte Fachkräfte keine rechtsverbindlichen Erklärungen zu Leistungsinhalten oder -änderungen abgeben oder entgegennehmen.

(3) Die Einweisung und Unterrichtung der Mitarbeiter des Bestellers gehört nicht zu Montagen im Sinne des Absatz 2; vielmehr bedürfen diese einer zusätzlichen Vereinbarung mit AMA.



(4) Sind Applikationsausarbeitungen oder Software-Lizenzierungen von AMA geschuldet, so gehören hiermit verbundene Inbetriebnahmeaufwendungen - vorbehaltlich ausdrücklicher anderweitiger Regelungen - im zugehörigen Pflichtenheft nicht zum Leistungsumfang von AMA.

(5) Die Regelungen des Absatzes 4 gelten für Schulungsleistungen und eventueller Produktionsbegleitung durch AMA entsprechend.

§ 2 Leistungsänderungen

(1) AMA behält sich vor, im Rahmen des für den Besteller Zumutbaren

- Produktänderungen im Zuge der ständigen Produktweiterentwicklung und -verbesserung vorzunehmen;
- von Farben, Formen, Design, Maßen, Gewichten oder Mengen abzuweichen;
- handelsübliche Abweichungen, die zum Beispiel durch die verwendeten Materialien bedingt sind, vorzunehmen.

Hält der Besteller die vorgenommenen Änderungen für unzumutbar, so zeigt er dies AMA unverzüglich an. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, eine einvernehmliche Lösung anzustreben.

(2) Wünscht der Besteller nach Vertragsabschluss technische Ergänzungen, so gelten diese nur bei Aufnahme in das dem Vertrag als Bestandteil beigefügte Pflichtenheft als vereinbart. Die wirksame Aufnahme setzt die übereinstimmende schriftliche Zustimmung beider Parteien zu den Ergänzungen voraus.

(3) Änderungswünschen des Bestellers bezüglich des Vertragsgegenstands nach Vertragsabschluss trägt AMA im Rahmen seiner zumutbaren betrieblichen Leistungsfähigkeit Rechnung. Haben die Prüfungen der Änderungsmöglichkeiten oder die tatsächliche Durchführung der Änderung Auswirkungen auf das vertragliche Leistungsgefüge (etwa Vergütung, Fristen, Abnahmemodalitäten etc.), so nehmen die Parteien unverzüglich eine entsprechende schriftliche Anpassung der vertraglichen Regelungen vor.

(4) Soweit durch die Prüfung und/oder Vertragsanpassung in Fällen des Absatzes 3 Mitarbeiter von AMA infolge des hierdurch entstehenden Leerlaufs nicht anderweitig eingesetzt werden können, kann AMA hierfür



vom Besteller eine angemessene zusätzliche Vergütung entsprechend den Stundensätzen der betroffenen Mitarbeiter verlangen.

§ 3 Mitwirkungspflichten des Bestellers

(1) Der Besteller unterstützt auf seine Kosten AMA bei den zur Leistungserbringung erforderlichen Tätigkeiten. Insbesondere schafft er innerhalb seiner Betriebssphäre die zur Leistungserbringung erforderlichen organisatorischen, personellen und technischen Voraussetzungen. Hierzu gehören etwa die Einholung behördlicher Genehmigungen, Bereitstellung notwendiger Arbeitsmittel und das Zugänglichmachen der Arbeitsräume zu üblichen Geschäftszeiten sowie die Benennung kompetenter Ansprechpartner. Auf Vorschriften, die AMA bei der Leistungserbringung vor Ort zu beachten hat, weist der Besteller AMA ausdrücklich schriftlich hin.

(2) Soweit nicht im Pflichtenheft des Vertrages ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gehört zu den Mitwirkungspflichten im Sinne des Absatzes 1 weiter die Bereitstellung von Anlagen, Geräten, Programmen und Programmteilen, die mit vertragsgegenständlicher Software zusammenwirken sollen. Zur Unterstützung der Inbetriebnahme und zum Zwecke späterer Ferndiagnosen etc. sieht der Besteller die Einrichtung einer datentechnischen Fernanbindung seiner Anlage vor. Deren technische Anforderungen legen die Parteien im jeweiligen Vertrag fest.

(3) Sind Montagen Gegenstand des Vertrages, so ist der Besteller auf seine Kosten insbesondere zu folgender technischer Hilfeleistung verpflichtet:

- Bereitstellung der notwendigen geeigneten Hilfskräfte in der für die Montage erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit; die Hilfskräfte haben die Weisungen des Montageleiters zu befolgen;
- Vornahme aller Bau-, Beton- und Gerüstarbeiten einschließlich Beschaffung der notwendigen Materialien;
- Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schwerer Werkzeuge, wie etwa Kran, Hebezeuge, Rüsthölzer, Keile usw. sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe in dem bei Montagen üblichen Rahmen;



- Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser einschließlich der erforderlichen Anschlüsse;- Bereitstellung notwendiger trockener und verschließbarer Räume für die Aufbewahrung der Geräte bzw. Werkzeug des Inbetriebnahme-Personals.
- Schutz der Montagestelle, der angelieferten Maschinen, Maschinenteile sowie Materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art wie etwa Nässe, Staub und Schmutz, Reinigen der Montagestelle;
- Bereitstellung geeigneter diebstahlsicherer Aufenthaltsräume und Arbeitsräume für das Montagepersonal (mit Beheizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit, sanitärer Einrichtung) und Erster Hilfe für das Montagepersonal;
- Bereitstellung der Materialien und Vornahmen aller sonstiger Handlungen, soweit diese zur Einregulierung des Montagegegenstandes und zur Durchführung einer vertraglich vorgesehenen Erprobung notwendig und nicht von AMA zu erbringen sind.

Die technische Hilfeleistung des Bestellers muss gewährleisten, dass die Montage unverzüglich nach Ankunft des Montagepersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Besteller durchgeführt werden kann. Soweit besondere Pläne oder Anleitungen von AMA bereitzustellen sind, gehen diese dem Besteller rechtzeitig zu.

(4) In den Fällen des Absatzes 3 hat der Besteller die zum Schutz von Personal und Sachen am Montageplatz notwendigen speziellen Maßnahmen zu treffen. Er hat auch den von AMA eingesetzten Montageleiter über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften und Gefährdungspotentiale schriftlich zu unterrichten, soweit diese für das Montagepersonal von Bedeutung sind. Er benachrichtigt AMA unverzüglich von Verstößen des Montagepersonals gegen solche Sicherheitsvorschriften. Bei schwerwiegenden Verstößen kann der Besteller dem Zuwiderhandelnden im Benehmen mit dem Montageleiter den Zutritt zur Montagestelle verweigern.

(5) Die vorstehenden Regelungen gelten für Inbetriebnahmen entsprechend.

(6) Der Besteller benennt bereits bei Vertragsanbahnung seinen verantwortlichen Ansprechpartner, der die Mitwirkung des Bestellers koordiniert und die erforderlichen Entscheidungen trifft oder unverzüglich herbeiführen kann.



(7) Der Besteller prüft die Arbeitsergebnisse (einschließlich Pflichtenheft und Meilensteinplan) unverzüglich auf deren Vollständigkeit und Fehlerfreiheit, insbesondere bevor die Arbeitsergebnisse in seinem operativen Geschäft genutzt werden.

(8) Der Besteller führt regelmäßige Datensicherungen und EDV-Schutzmaßnahmen dem aktuellen Stand der Technik entsprechend durch. AMA darf davon ausgehen, dass sämtliche Daten, mit denen Mitarbeiter von AMA in Berührung kommen, zuvor vom Besteller anderweitig abgesichert wurden.

(9) Der Besteller ist verpflichtet, die Vertragssoftware durch geeignete Maßnahmen vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte zu sichern (Virenabwehr, Firewall, etc.), insbesondere sämtliche Kopien der Software an einem geschützten Ort zu verwahren.

(10) Weitere Mitwirkungspflichten des Bestellers ergeben sich aus dem Einzelvertrag sowie den allgemeinen Verkehrs- und Sorgfaltspflichten. Bei Verletzung der Mitwirkungspflichten trägt der Besteller das Schadensrisiko. AMA schuldet nicht die Prüfung, ob der Besteller seine Mitwirkungspflichten einhält.

§ 4 Verletzung von Mitwirkungspflichten

(1) Verletzt der Besteller seine Pflichten aus § 3, kann AMA nach entsprechender Ankündigung unter angemessener Fristsetzung die dem Besteller obliegenden Handlungen auf dessen Kosten selbst vornehmen oder durch beauftragte Dritte vornehmen lassen. Der Besteller trägt die Verantwortung für Nachteile und Mehrkosten aus einer Verletzung seiner Mitwirkungspflichten.

(2) Darüber hinausgehende vertragliche oder gesetzliche Ansprüche von AMA aus dem Verstoß gegen die Mitwirkungspflichten bleiben unberührt.

§ 5 Liefer- und Leistungsfristen, Verzug

(1) Sofern Liefer- und Leistungsfristen nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart werden, sind angegebene Termine unverbindlich.



- (2) Verbindlich vereinbarte Termine sind nur dann Fixtermine, wenn sie ausdrücklich als solche festgelegt wurden.
- (3) Lieferfristen gelten als eingehalten, wenn zum angegebenen Zeitpunkt die Liefergegenstände den Betrieb von AMA verlassen haben oder dem Besteller deren Versandbereitschaft mitgeteilt worden ist.
- (4) Fertigstellungstermine gelten als eingehalten, wenn zum angegebenen Zeitpunkt Liefergegenstände nach Montage zur Abnahme, im Falle einer vorgesehenen Erprobung zur Vornahme derselben, bereitstehen.
- (5) Die Einhaltung von Liefer- und Fertigstellungsterminen setzt den Eingang vereinbarter Anzahlungen, gegebenenfalls die Eröffnung von Akkreditiven, ferner die rechtzeitige Erfüllung sämtlicher dem Besteller gemäß § 3 obliegenden Mitwirkungspflichten, insbesondere das Vorliegen etwa vom Besteller zu beschaffender erforderlicher Importlizenzen oder sonstiger behördlicher Genehmigungen und die Klärung sämtlicher technischer Einzelheiten voraus.
- (6) AMA ist zu Teillieferungen und -leistungen berechtigt. Die Vergütungspflicht des Bestellers entsprechend § 8 bleibt hiervon unberührt.
- (7) Bei Liefer- und Leistungsverzug von AMA steht dem Besteller eine Entschädigung in Höhe von maximal 20 % des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferung oder Leistung zu, es sei denn, der Verzug wurde durch AMA grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht.
- (8) Liefer- oder Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt im Sinne von § 15 Absatz 4 hat AMA nicht zu vertreten.
- (9) Die Regelung des Absatzes 8 gilt auch dann, wenn sich AMA bei Eintritt der höheren Gewalt bereits in Verzug befindet, soweit dieser auf nur leichte Fahrlässigkeit seitens AMA zurückzuführen ist.
- (10) In den Fällen des Absatzes 8 ist AMA berechtigt, die Lieferung oder Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit zu verschieben.



(11) Führt eine Verzögerung nach Absatz 8 zu einer unzumutbaren Liefer- oder Leistungerschwerung für AMA, so kann AMA vom Vertrag zurücktreten.

(12) Eine Verzögerung nach Absatz 8 um mehr als drei Monate berechtigt den Besteller nach angemessener Nachfristsetzung zum Vertragsrücktritt.

(13) Bei teilweisem von AMA zu vertretendem Liefer- oder Leistungsverzug oder von AMA zu vertretender teilweiser Unmöglichkeit zur Leistung kann der Besteller nur dann vom ganzen Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung der ganzen Verbindlichkeit verlangen, wenn sein Interesse an der teilweisen Lieferung oder Leistung nachweislich entfällt.

§ 6 Gefahrübergang, Annahme- oder Abrufverzug des Bestellers

(1) Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstands geht auf den Besteller über, sobald dieser an die zur Ausführung der Versendung bestimmte Einrichtung übergeben worden ist, spätestens jedoch beim Verlassen des Betriebs von AMA.

(2) Die Regelung des Absatzes 1 gilt auch bei Lieferungen, die AMA durch eigene Fahrzeuge oder fracht- und verpackungsfrei ausführt sowie in Fällen, in denen AMA Montage-, Aufstellungs- oder sonstige Leistungen dieser Art schuldet.

(3) Bei Annahmeverzug oder Verzögerung der Lieferung aus vom Besteller zu vertretenden Gründen geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Vertragsprodukte in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät bzw. in dem die Auslieferung bei pflichtgemäßem Verhalten des Bestellers hätte erfolgen können.

(4) AMA versichert auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers die Lieferung auf dessen Kosten gegen Bruch-, Feuer-, Wasser- und Transportschäden und sonstige versicherbare Risiken. AMA unterrichtet den Besteller vor Abschluss der Versicherung über deren Leistungsumfang.



(5) Kommt der Besteller mit der Ab- oder Annahme am Erfüllungsort - auch bei eventuellen Teillieferungen - in Verzug, ruft er die Liefergegenstände nicht vereinbarungsgemäß ab oder verzögert sich die Lieferung in sonstiger Weise aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, kann AMA die dadurch entstehenden Mehrkosten verlangen. Insbesondere ist AMA berechtigt, sofortige Zahlungen der von dem Verzug betroffenen Liefergegenstände zu verlangen und darüber hinaus diese auf Rechnung und Gefahr des Bestellers einzulagern, wobei für die eigene Einlagerung für jeden angefangenen Monat pauschal 0,5 % der Bruttoauftragssumme der Liefergegenstände berechnet werden können.

(6) AMA setzt dem Besteller im Falle seines Annahme- oder Abrufverzugs eine Nachfrist von vier Wochen und weist ihn auf die Rechte aus Absatz 7 hin.

(7) Nach Ablauf der nach Absatz 6 gesetzten Frist ist AMA berechtigt, nach eigener Wahl

- anderweitig über die Liefergegenstände zu verfügen und den Besteller mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern oder
- vom Vertrag zurückzutreten oder
- Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Im letzteren Fall zahlt der Besteller AMA ohne Nachweis eine Entschädigung in Höhe von 20 % der Bruttoauftragssumme, es sei denn, er weist nach, dass AMA ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. AMA behält sich die Geltendmachung eines höheren entstandenen Schadens vor.

§ 7 Abnahme

(1) Entspricht die Leistung von AMA den Anforderungen aus dem zugrunde liegenden Vertrag, erklärt der Besteller unverzüglich schriftlich die Abnahme der Leistung.

(2) Der Abnahme nach Absatz 1 geht eine Funktionsprüfung voraus. Diese nimmt der Besteller auf entsprechende Aufforderung von AMA unverzüglich vor.



(3) Vorbehaltlich ausdrücklicher anderweitiger Regelungen im Pflichtenheft gilt folgende Prüfprozedur als vereinbart:

1. Zum Abschluss der Anwendungsausarbeitung gemäß Pflichtenheft wird der im Pflichtenheft vereinbarte Leistungsumfang nachgewiesen. Per Abnahmeprotokoll werden alle im Leistungsverzeichnis benannten Merkmale ausgeprüft und vom Besteller gegengezeichnet.
2. Der Abnahmeort ist, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, der im Pflichtenheft festgelegte Leistungsort.
3. Kopplungen zu Fremdsystemen werden simulativ vorgeprüft. Prüfungen von Datendurchsatz und Reaktionszeiten werden nach Abschluss der Inbetriebnahme-Arbeiten vorgenommen. Sollte dies nicht termingerecht möglich sein, so gilt die Simulation als ausreichendes Abnahme-Kriterium.

(4) Ergibt die Funktionsprüfung Mängel, so teilt der Besteller diese in nachvollziehbarer Darstellung AMA schriftlich unverzüglich mit. Wegen lediglich unerheblicher Leistungsabweichungen darf der Besteller die Abnahme jedoch nicht verweigern; die Abweichungen werden in der Abnahmeerklärung aufgeführt.

(5) Die Abnahme gilt als erteilt, wenn der Besteller seinen Pflichten aus den Absätzen 2 bis 4 nicht nachkommt und eine durch AMA gesetzte angemessene Nachfrist zur Abnahmeerklärung ungenutzt verstreichen lässt. Gleiches gilt, wenn der Besteller die von AMA empfangenen Leistungen produktiv nutzt.

(6) Die Endabnahme halten die Parteien nach Abschluss der Inbetriebnahme des Leistungsgegenstands beim Besteller durch ein Abnahmeprotokoll entsprechend Absatz 3 fest.

(7) AMA aktualisiert nach der Abnahme die zum Leistungsgegenstand gehörige Dokumentation abschließend und stellt diese dem Besteller zur Verfügung.

§ 8 Entgelt

(1) Es gelten die von AMA in der Auftragsbestätigung genannten Preise. Etwa abweichende Preisangaben in Angeboten von AMA sind unverbindlich. Positionspreisangaben für Applikationen oder Softwarelizenzen gelten nur im Zusammenhang mit dem Gesamtangebot und sind als Einzelpreis nicht gültig.



(2) Die Preise verstehen sich vorbehaltlich anderweitiger ausdrücklicher Regelung ab Werk zuzüglich Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe. Fracht-, Verpackungs- und Versicherungs- sowie sonstige Nebenkosten und Aufstell- und Montageleistungen sind in den Preisen nicht enthalten.

(3) Gehört eine Applikationsausarbeitung zum Leistungsinhalt, so werden Inbetriebnahmeaufwendungen für diese Applikation gemäß der Preisliste für Engineering-Leistungen, technische Unterstützung und Individualschulungen in ihrer jeweils aktuellen Fassung berechnet.

(4) Wird die Abnahme nach § 7 durch Gründe, die AMA nicht zu vertreten hat, verzögert oder nur in Teilabschnitten möglich, so vergütet der Besteller AMA den hieraus resultierenden zusätzlichen Aufwand zur Abnahme gemäß der Preisliste für Engineering-Leistungen, technische Unterstützung und Individualschulungen in ihrer aktuellen Fassung.

(5) Entstehen AMA Bereitstellungs- oder Vorbereitungskosten zu einer Inbetriebnahme des Leistungsgegenstands beim Besteller oder hält AMA hierzu Mitarbeiter in Abrufbereitschaft, so vergütet der Besteller AMA diesen Aufwand zusätzlich in Höhe von 50% der vereinbarten Stunden-/Tagessätze. Dies gilt insbesondere bei kurzfristigen Abweichungen vom vereinbarten Terminplan. Treten bis zur Inbetriebnahme des Leistungsgegenstands beim Besteller Verzögerungen von vier Wochen und mehr ein, so vergütet der Besteller AMA den hieraus resultierenden zusätzlichen Aufwand für eine erneute Einarbeitung von Inbetriebnahme-Personal entsprechend Absatz 4.

(6) AMA ist berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen, die vorbehaltlich ausdrücklicher anderweitiger Regelung wie folgt zu leisten sind:

- 50 % der Bruttoauftragssumme bei Eingang der Auftragsbestätigung beim Besteller;
- 40 % der Bruttoauftragssumme bei Meldung der Versandbereitschaft der Leistungsgegenstände, ohne diese Meldung bei Lieferung;
- 10 % der Bruttoauftragssumme bei Ab- oder Inbetriebnahme des Vertragsgegenstands.



(7) AMA ist zu Preiserhöhungen berechtigt, sofern diese durch die Veränderung preisbildender Faktoren gerechtfertigt sind, die erst nach Vertragsabschluss eingetreten sind. AMA darf sich bei Eintritt dieser kostensteigernden Faktoren nicht im Liefer- oder Leistungsverzug befinden.

(8) Übersteigt eine Preiserhöhung nach Absatz 7 die vertraglich vereinbarten Preise um mehr als 10 %, so steht dem Besteller das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten.

(9) Das Rücktrittsrecht des Bestellers gemäß Absatz 8 entfällt, wenn die Preiserhöhungen auf Änderungswünschen des Bestellers nach Vertragsabschluss beruhen oder die kostenerhöhenden Faktoren während eines Annahme- oder Zahlungsverzugs des Bestellers oder einer durch ihn zu vertretende Liefer- und Leistungsverzögerung eintreten.

§ 9 Fälligkeit, Zahlungsmodalitäten, Zahlungsverzug, Aufrechnung

(1) Zahlungen sind nach Rechnungserhalt sofort und ohne Abzug frei Zahlstelle der AMA fällig.

(2) Die Rechnungsstellung durch AMA erfolgt mit Meldung der Versandbereitschaft oder sobald die Lieferung den Betrieb von AMA verlässt. Soweit die Erstellung von Anwendungssoftware oder die Mitwirkung an Software-Erstellungen zum Leistungsgegenstand gehört, legt AMA vorbehaltlich anderweitiger ausdrücklicher Regelung wöchentlich eine Abrechnung nach Leistungsfortschritt bis zur Höhe des vereinbarten Preises vor, bei Mitwirkungshandlungen bis zum Abschluss des Auftrages.

(3) Eine Zahlung ist erst dann bewirkt, wenn AMA über den Betrag endgültig verfügen kann. Wechsel und Schecks nimmt AMA nur zahlungshalber an, Wechsel nur bei vorheriger schriftlicher Vereinbarung.

(4) Den Diskont, die Spesen und die mit der Einziehung des Wechsel- und Scheckbetrags im Zusammenhang stehenden Kosten trägt der Besteller. Eine Erfüllungswirkung tritt erst mit Einlösung des Schecks oder Wechsels und der Befreiung von AMA aus jeglicher Wechselhaftung ein.



(5) Bei erheblichen vom Besteller zu vertretenden Zahlungsrückständen werden sämtliche, AMA aus demselben Rechtsverhältnis gegen den Besteller zustehenden Forderungen, sofort fällig.

(6) Aufrechnungserklärungen sind nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Besteller nur insoweit zu, als es auf demselben Vertragsverhältnis mit AMA beruht.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

(1) Bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller behält sich AMA das Eigentum an den Liefergegenständen vor. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf den anerkannten Saldo, soweit AMA Forderungen gegenüber dem Besteller in laufende Rechnungen bucht (Kontokorrentvorbehalt). Liefergegenstände, auf die sich der Eigentumsvorbehalt bezieht, werden im nachfolgenden als „Vorbehaltslieferung“ oder „Vorbehaltsware“ bezeichnet. Wird zur Bewirkung der an AMA für die Vorbehaltslieferung zu leistenden Zahlungen eine wechselfähige Haftung seitens AMA begründet, erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Erlöschen dieser wechselfähigen Haftung; bei Vereinbarung des Scheck- oder Wechselverfahrens mit dem Besteller erstreckt sich der Vorbehalt auch auf die Einlösung des von AMA akzeptierten Wechsels durch den Besteller und erlischt nicht durch Gutschrift des erhaltenen Schecks bei AMA.

(2) In der Zurücknahme der Vorbehaltslieferung durch AMA liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, AMA hätte dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Vorbehaltslieferung liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller AMA unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, um AMA die Klageerhebung gemäß § 771 ZPO zu ermöglichen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, AMA die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer solchen Klage zu erstatten, haftet der Besteller für den AMA entstandenen Ausfall.

(3) Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltslieferung im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen; er tritt AMA jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages einschließlich Mehrwertsteuer ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen und zwar



unabhängig davon, ob die Vorbestandslieferung ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist; AMA nimmt diese Abtretung bereits jetzt an. Stellt der Besteller die Forderung aus einer Weiterveräußerung der Vorbestandslieferung in ein mit seinem Abnehmer bestehendes Kontokorrentverhältnis ein, so ist die Kontokorrentforderung in Höhe des anerkannten Saldos abgetreten; gleiches gilt für den kausalen Saldo im Fall des Konkurses des Bestellers. Zur Einziehung dieser Forderung ist der Besteller auch nach deren Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von AMA, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichtet sich AMA, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.

(4) Sicherungsübereignungen oder Verpfändungen werden von der Veräußerungsbefugnis des Bestellers nicht gedeckt. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sowie bei Wechselprotest, Zahlungseinstellung, Eröffnung oder Beantragung von Vergleichs- oder Insolvenzverfahren und Vermögensverfall ist AMA berechtigt, die Weiterveräußerungsbefugnis zu widerrufen und die Vorbestandslieferung zurückzunehmen bzw. die Abtretung der Herausgabeansprüche des Bestellers gegen Dritte zu verlangen; der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet; gegenüber diesem Herausgabeanspruch kann der Besteller ein Zurückbehaltungsrecht nicht geltend machen.

In den vorgenannten Fällen kann AMA auch die Einziehungsermächtigung widerrufen und verlangen, dass der Besteller AMA die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Aus den vorgenannten Gründen zurückgenommene Vorbestandsware darf AMA nach vorheriger Androhung und nach Fristsetzung angemessen verwerten; der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers, abzüglich angemessener Verwertungskosten, anzurechnen.

(5) Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbestandslieferung durch den Besteller wird stets für AMA vorgenommen. Wird die Vorbestandslieferung mit anderen, AMA nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt AMA das Eigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbestandslieferung. An der durch Verarbeitung entstehenden Sache erhält der Besteller ein seinem Anwartschaftsrecht an der Vorbestandslieferung entsprechendes Anwartschaftsrecht eingeräumt.



(6) Wird die Vorbehaltsware mit anderen AMA nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt oder verbunden, so erwirbt AMA das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen vermischten oder verbundenen Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung oder Verbindung. Erfolgte die Vermischung oder Verbindung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller AMA anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für AMA. Der Besteller tritt AMA auch die Forderungen zur Sicherung der Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

(7) Ist der Eigentumsvorbehalt oder die Abtretung nach ausländischem Recht, in dessen Bereich sich die Vorbehaltslieferung befindet, nicht wirksam, so verpflichten sich die Parteien, eine Vereinbarung zu treffen, die einer Sicherung entsprechend dem Eigentumsvorbehalt und der Abtretung in diesem Rechtsgebiet gleichkommt.

(8) Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltslieferung pfleglich zu behandeln sowie diese auf seine Kosten zu Gunsten von AMA ausreichend gegen Diebstahl, Raub, Einbruch, Feuer- und Wasserschäden zu versichern. Der Besteller tritt alle sich hieraus ergebenden Versicherungsansprüche hinsichtlich der Vorbehaltslieferung schon jetzt an AMA ab; AMA nimmt diese Abtretung bereits jetzt an. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

(9) Sicherheiten gibt AMA nach eigener Wahl insoweit auf Verlangen des Bestellers frei, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt. Maßgeblich für die Berechnung des Wertes ist bei abgetretenen Forderungen der Nennwert der Forderungen, bei Waren die AMA-Lieferantenrechnung.

(10) Soweit es sich bei der vertraglichen Leistung um Software handelt, an der AMA Nutzungsrechte dem Besteller einräumen soll, erfolgt diese Rechtseinräumung nur widerruflich bis zur vollständigen Vergütung. Zahlt der Besteller die geschuldete Vergütung für die Software trotz Fristsetzung nicht, kann AMA die Nutzungsrechte widerrufen.



§ 11 Vermögensverschlechterung

- (1) Treten nach Vertragsabschluss wesentliche Verschlechterungen der Vermögensverhältnisse des Bestellers ein oder werden diese AMA trotz üblicher Sorgfalt erst nach Vertragsabschluss bekannt, so kann AMA die vertraglich geschuldete Leistung verweigern, bis der Besteller sämtliche Forderungen aus dem Vertragsverhältnis mit AMA erfüllt oder AMA entsprechende Sicherheit leistet.
- (2) Kommt der Besteller einem Verlangen im Sinne von Absatz 1 trotz angemessener Nachfristsetzung und Ablehnungsandrohung durch AMA nicht nach, so kann AMA vom Vertrag zurücktreten oder den Besteller auf Zahlung von Schadenersatz in Anspruch nehmen.
- (3) Im Falle eines Rücktritts nach Absatz 2 ist eine Nachfristsetzung durch AMA entbehrlich, wenn mit der Vermögensverschlechterung des Bestellers dessen Zahlungsverzug verbunden ist.
- (4) Die vorstehenden Regelungen gelten für Fälle begründeten Zweifels an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Bestellers entsprechend.

§ 12 Eigentums- und Urheberrechte, Vertragsstrafe

- (1) Sämtliche Eigentums- und Urheberrechte an allen Angebots- und Vertragsunterlagen bleiben AMA vorbehalten. Sie dürfen vom Besteller für andere als die ausdrücklich vereinbarten Zwecke nicht verwendet und verwertet werden. Insbesondere darf sie der Besteller Dritten nicht zugänglich machen.
- (2) Für jeden Fall der Verletzung der Regelungen des Absatzes 1 zahlt der Besteller AMA eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % des Bruttoauftragswerts des von der Pflichtverletzung betroffenen Liefer- oder Leistungsteils, es sei denn, der Besteller weist nach, dass AMA kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt AMA vorbehalten.
- (3) Die in der Lieferung und Leistung von AMA enthaltene Software ist urheberrechtlich geschützt. AMA räumt dem Besteller hieran ein nicht-ausschließliches, nicht übertragbares, zeitlich unbefristetes Recht zur



Nutzung auf der im Pflichtenheft festgelegten Software zu dem vertraglich vereinbarten Zweck ein. Im Übrigen bleiben sämtliche Urheberrechte an der Software AMA vorbehalten.

(4) Abweichend von der Regelung des Absatzes 3 ist der Besteller zur Weitergabe der Software an Endnutzer berechtigt, wenn dies zuvor ausdrücklich vereinbart wurde. Rechte, die über die Regelung des Absatzes 3 hinausreichen, räumt der Besteller dem Endnutzer nicht ein.

(5) Verwertungshandlungen über die Regelung der Absätze 3 und 4 hinaus, insbesondere die Vervielfältigung, Veränderung oder Verbreitung der Software und der zugehörigen Dokumentation, ist dem Besteller nicht gestattet. Hiervon ausgenommen ist die Anfertigung von Kopien durch den Hersteller ausschließlich zu Sicherungszwecken. Auf diesen wird der Besteller den Copyright-Vermerk von AMA anbringen.

(6) Die vorstehenden Regelungen gelten bei einer Lizenzierung der Software Dritter durch AMA entsprechend.

§ 13 Mängelhaftung, unberechtigte Mängelanzeigen

(1) AMA übernimmt für die Dauer von 12 Monaten die Mängelhaftung dafür, dass die von ihr erbrachten Leistungen die vereinbarten Anforderungen innerhalb des bestimmungsgemäßen Gebrauchs erfüllen. Bei Ansprüchen auf Schadens- und Aufwendungsersatz aus Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Garantie, Arglist sowie bei Personenschäden und Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz gelten stets die gesetzlichen Verjährungs- und Gewährleistungsfristen.

(2) Der Besteller trägt für die Eignung des Leistungsgegenstands für die mit diesem verfolgten Zwecke ausschließlich selbst Sorge.

(3) Mängel der Leistung zeigt der Besteller AMA unverzüglich, längstens jedoch acht Tage nach deren Auftreten schriftlich in nachvollziehbarer Weise an. Die Käuferobligationen aus § 377 HGB bleiben davon unberührt.

(4) Im Falle der Mängelanzeige nach Absatz 3 teilt AMA dem Besteller unverzüglich mit, ob beanstandete Liefergegenstände oder Teile hiervon an AMA zurückgesandt oder beim Besteller abgeholt oder überprüft



werden sollen. Die Beseitigung von Software-Mängeln nimmt AMA vorbehaltlich ausdrücklicher anderweitiger Regelung im eigenen Hause vor.

(5) Von AMA zu vertretende Mängel wird AMA nach eigener Wahl schnellstmöglich beseitigen oder Ersatz liefern. Von AMA nicht zu vertreten sind Mängel, die ihre Ursache im Verantwortungsbereich Dritter oder des Bestellers haben. Hierzu zählen insbesondere auch Mängel in Softwarefunktionen, die sich aus dem Zusammenwirken mit anderen, nicht zum Leistungsgegenstand gehörenden Leistungsumfängen oder Fremdleistungen ergeben.

(6) AMA ist berechtigt, Reparaturen auch durch Dritte ausführen zu lassen. Ersetzte Teile werden Eigentum von AMA. Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungsarbeiten stehen dem Besteller keine weitergehenden Rechte als für die ursprünglichen Vertragsprodukte zu. Verzögern sich die Lieferung oder Abnahme der Ersatzlieferung oder Nachbesserung aus vom Besteller zu vertretenden Gründen, so tritt hierdurch keine Verlängerung der Haftungsfristen ein.

(7) AMA haftet nicht für natürliche Abnutzung sowie natürliche Verschleißerscheinungen.

(8) Mängelhaftungsansprüche jeder Art entfallen, wenn ohne Zustimmung von AMA die Montage bzw. Inbetriebnahme oder die Behebung etwaiger Mängel außer in Fällen berechtigter Ersatzvornahme durch den Besteller oder Dritte versucht, die Liefergegenstände von Dritten bearbeitet, durch äußere Einwirkungen jeder Art verändert oder entgegen den technischen Richtlinien von AMA oder sonst wie unsachgemäß behandelt worden sind und der Besteller nicht den Nachweis erbringt, dass die Mängel bereits bei Gefahrenübergang vorhanden waren und nicht erst später durch vorbezeichnete Einwirkungen entstanden sind.

(9) Bei Fehlschlagen oder Unmöglichkeit der Nachbesserung oder Ersatzlieferung ist der Besteller berechtigt, nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen, wobei seine Wahl auch unter angemessener Berücksichtigung der Interessen von AMA zu treffen ist. Dieses Recht steht dem Besteller auch im Fall schuldhaft versäumter Nachbesserung durch AMA zu.

(10) Weist AMA dem Besteller nach, dass Mängel der Leistung nicht vorgelegen haben, so kann AMA vom Besteller den erbrachten Aufwand gemäß der Preisliste für Engineering-Leistungen, technische Unterstützung



und Individualschulungen in der jeweils aktuellen Fassung berechnen. Mängel der Leistung liegen insbesondere nicht vor, wenn ein Mangel auf Fehlbedienungen durch den Besteller beruht.

(11) In Fällen unberechtigter Mängelrügen gemäß Absatz 10 hat der Besteller AMA auch angefallene Nebenkosten (etwa Reisekosten, Spesen etc.) und Material- und Fremdkosten zu erstatten.

§ 14 Beschaffenheitsgarantie

(1) Eigenschaften, Leistungs- und Beschaffenheitsmerkmale der vertraglich vereinbarten Lieferungen und Leistungen gelten nur bei schriftlich vereinbarter besonderer Einstandsverpflichtung von AMA als garantiert.

(2) Die Regelung des Absatzes 1 gilt auch für Produktinformationen von AMA, die dem Besteller außerhalb der Zusammenarbeit am Pflichtenheft zugänglich gemacht wurden und aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung Vertragsinhalt geworden sind.

§ 15 Allgemeine Haftung

(1) AMA haftet unbeschränkt bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit, nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie im Umfang einer von der AMA übernommenen Garantie.

(2) Bei der Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist, haftet die AMA im Falle leichter Fahrlässigkeit, soweit der Schaden nach der Art des fraglichen Geschäfts vorhersehbar und typisch ist, wobei die Haftung auf maximal € 50.000 für jeden einzelnen Schadensfall und € 100.000 für das gesamte Vertragsverhältnis begrenzt ist.

(3) Eine weitergehende Haftung von AMA besteht nicht.



(4) Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Vertreter und Organe von AMA.

(5) Der Einwand des Mitverschuldens des Bestellers (z.B. unzureichende oder unregelmäßige Datensicherung, unzureichende IT-Sicherheit) bleibt davon unbenommen.

(6) Der Besteller haftet für den Inhalt seines Auftrages und stellt AMA von allen rechtlichen, insbesondere wettbewerbs-, urheber-, marken- und geschmacksmusterrechtlichen Ansprüchen Dritter frei, soweit diese Rechtsverletzungen nicht von AMA zu vertreten sind. Es liegt ausschließlich im Verantwortungsbereich des Bestellers, vor Erteilung eines Auftrages die in Bezug auf das betroffene geistige Eigentum rechtlich relevanten Fragen zu klären.

(7) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend auch für die Haftung von AMA im Hinblick auf den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

§ 16 Freistellung, Schadenersatz

(1) AMA steht dafür ein, dass die gegenüber dem Besteller erbrachten Leistungen im Rahmen der durch diesen Vertrag vorgesehenen Nutzung frei von Rechten Dritter sind.

(2) AMA stellt den Besteller von allen Ansprüchen frei, die Dritte gegen diesen aus der Verletzung von Schutzrechten geltend machen. Der Besteller unterrichtet AMA unverzüglich von der Geltendmachung derartiger Ansprüche.

(3) Überschreitet der Besteller die ihm nach § 12 eingeräumten Nutzungsrechte, so stellt er AMA von allen Ansprüchen frei, die Dritte aus diesem Grunde gegen AMA geltend machen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen des Bestellers bleibt unberührt.



§ 17 Datenschutz, Vertraulichkeit

(1) Der Besteller wird darauf hingewiesen, dass personenbezogene Daten bei AMA in dem Umfang gespeichert und verarbeitet werden, als dies im Rahmen des Vertragsverhältnisses erforderlich ist. Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nicht. Eine Ausnahme davon bilden Fälle der gesetzlichen Verpflichtung hierzu.

(2) Beide Vertragsparteien verpflichten sich, Angaben über den jeweils anderen Vertragspartner vertraulich zu behandeln, soweit es sich dabei nicht um in der Öffentlichkeit bereits bekannte Angaben handelt. Dies gilt insbesondere auch für alle Angebots- und Vertragsunterlagen von AMA.

(3) Unterlagen des Bestellers darf AMA nur solchen Dritten zugänglich machen, denen AMA zulässigerweise Lieferungen und Leistungen übertragen hat.

§ 18 Schriftform

(1) Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung von Verträgen sowie des Schriftformerfordernisses bedürfen der Schriftform.

(2) Alle Anzeigen, Erklärungen und Kündigungen, die in diesen Bedingungen oder Verträgen erwähnt sind oder in ihnen ihre Grundlage finden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Kündigungen sind der jeweils anderen Partei per eingeschriebenen Brief zuzustellen.

§ 19 Rechteübertragung

Eine Vertragspartei ist nicht berechtigt, einzelne oder die gesamten Rechte aus einem Vertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei auf Dritte zu übertragen. Die Zustimmung darf nicht ohne triftigen Grund verweigert werden.



§ 20 Rechtswahl / Gerichtsstand

(1) Für das vorliegende Vertragsverhältnis gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Die Anwendung des Wiener UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.

(2) Für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag wird Pforzheim als Gerichtsstand vereinbart.

§ 21 Schlußbestimmung

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des jeweiligen Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine dadurch etwa entstehende Lücke durch eine Regelung auszufüllen, die dem wirtschaftlich gewollten Sinn und Zweck der Bestimmung und des Vertrages möglichst nahe kommt.